

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Dezember 1972

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302 213	2. 12. 1972	Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)	401
20320	2. 12. 1972	Verordnung über die Erhöhung von Dienstaufwandsentschädigungen	402
2124 2011	5. 12. 1972	Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	402
600	4. 12. 1972	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Bielefeld	403
7842	4. 12. 1972	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft . .	404

20302
213

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu)

Vom 2. Dezember 1972

Auf Grund des § 197 in Verbindung mit § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV. NW. S. 192), wird verordnet:

§ 1

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die in Wechselschichten Dienst leisten, beträgt wöchentlich im Durchschnitt 56 Stunden. Davon sollen in der Regel nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich auf den Arbeits- und Ausbildungsdienst entfallen. Die Beamten sind verpflichtet, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu leisten, wenn zwingende dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Die durchschnittliche Arbeitszeit ermäßigt sich für gesetzliche Feiertage, die auf Werktage fallen, um einen pauschalen Freizeitausgleich von vier Dienstschichten im Kalenderjahr. Leisten Beamte in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten keinen Dienst in Wechselschichten, so vermindert sich der Freizeitausgleich für jeweils drei Monate um eine Dienstschicht.

(3) Für die übrigen Beamten gilt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 2

(1) Die Beamten müssen während der Arbeitszeit an der Dienststelle anwesend sein, soweit sie sich nicht im Einsatz befinden oder an anderer Stelle Dienstobliegenheiten zu erfüllen haben.

(2) Während der Arbeitszeit haben die Beamten, solange kein Einsatz stattfindet, an Werktagen Arbeits-, Ausbildungs- und Bereitschaftsdienst, im übrigen Bereitschaftsdienst zu leisten.

(3) Einzelheiten der Arbeitszeiteinteilung, der Dienstplangestaltung und der Gewährung des Feiertagsausgleichs regelt nach Maßgabe dieser Verordnung der Dienstvorsetzte.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen (AZVOFeu) vom 9. Juli 1965 (GV. NW. S. 213), geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1970 (GV. NW. S. 492), außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Willy Weyer

— GV. NW. 1972 S. 401.

20320

**Verordnung
über die Erhöhung von
Dienstaufwandsentschädigungen**

Vom 2. Dezember 1972

Aufgrund des § 29 Abs. 2 Buchstabe b des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (GV. NW. S. 264) in Verbindung mit Artikel II § 17 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. BesVNG) vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 208) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Eingruppierungsverordnung — EingrVO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1970 (GV. NW. S. 596) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Hauptamtliche Gemeindedirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis	5 000	105,— DM monatlich
von	5 001 — 8 000	145,— DM monatlich
von	8 001 — 12 000	185,— DM monatlich
von	12 001 — 20 000	225,— DM monatlich
von	20 001 — 50 000	325,— DM monatlich
von	50 001 — 100 000	355,— DM monatlich
von	100 001 — 250 000	445,— DM monatlich
von	250 001 — 450 000	510,— DM monatlich
von über	450 000	560,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Oberkreisdirektoren erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in Kreisen mit einer Einwohnerzahl

bis	100 000	325,— DM monatlich
von	100 001 — 200 000	360,— DM monatlich
von	200 001 — 300 000	390,— DM monatlich
von über	300 000	420,— DM monatlich

nicht übersteigen darf.

3. In § 10 wird die Zahl „390“ durch „510“ ersetzt und nach den Worten „bis zu 50 v. H.“ eingefügt „, den Landesräten bis zu 25 v. H.“.

4. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Werkleiter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie darf die Aufwandsentschädigung des Ersten Beigeordneten und bei Betriebszahlen

bis	10	Mio.	80,— DM monatlich
von über	10 — 30	Mio.	105,— DM monatlich
von über	30 — 100	Mio.	130,— DM monatlich
von über	100 — 500	Mio.	160,— DM monatlich
von über	500 — 1 000	Mio.	185,— DM monatlich
von über	1 000	Mio.	210,— DM monatlich

nicht übersteigen.

Artikel II

Die Verordnung über die Eingruppierung und die Gewährung von Dienstaufwandsentschädigungen an die mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 22. Juli 1963 (GV. NW. S. 253), geändert durch Verordnung vom 24. September 1970 (GV. NW. S. 706), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „250“ durch „325“ ersetzt und nach den Worten „bis zu 50 vom Hundert“ eingefügt „, den Beigeordneten bis zu 25 vom Hundert“.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1972

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1972 S. 402.

2124
2011

**Verordnung
zur Änderung der Hebammengebührenordnung
Nordrhein-Westfalen**

Vom 5. Dezember 1972

Aufgrund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 18. Juni 1964 (GV. NW. S. 205), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 1971 (GV. NW. S. 317) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Die Gebühren betragen

1. für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer frühzeitigen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . . . 110,— bis 220,— DM
2. für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer Geburt mit Episiotomie, einer mit Blutungen und deren Folgen oder Eklampsie, mit einer Lösung der Nachgeburt oder mit Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt für die Dauer bis zu 8 Stunden . 130,— bis 260,— DM
3. für den Beistand bei einer Geburt von Drillingen oder mehr Kindern für die Dauer bis zu 8 Stunden 140,— bis 280,— DM
4. für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder unzeitigen Geburt oder bei einer Abnahme einer Mole für die Dauer bis zu 6 Stunden . . . 80,— bis 160,— DM
5. für den Beistand bei einer angefangenen Geburt, wenn die Kreißende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in eine Anstalt überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet, bis zu 6 Stunden Dauer 55,— bis 110,— DM
6. für jede weitere angefangene Stunde in den Fällen der Nummern 1 bis 5 7,50 bis 15,— DM
7. für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch in den ersten 10 Tagen nach der Entbindung einschließlich der dabei

vorgenommenen Untersuchungen und Verrichtungen wie Abspülungen, Klistiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln der Kinder für jede angefangene Stunde bei Tage bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte.

Diese Gebühren gelten auch für die Zeit vom 11. Tage nach der Geburt, wenn diese Besuche aufgrund einer schriftlich bestätigten ärztlichen Anordnung ausgeführt wurden oder wenn sie wegen Verzögerung des Abfalls des Nabelschnurrestes notwendig waren.

Dieselben Sätze gelten, wenn die Wöchnerin die Hebamme aufsucht.

- | | |
|---|-------------------|
| 8. für jeden sonstigen beruflichen Besuch (insbesondere Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, die vor der eigentlichen Geburt oder Fehlgeburt und zeitlich nicht zusammenhängend mit ihr auftreten) einschließlich der Untersuchungen und Verrichtungen für jede angefangene Stunde bei Tage bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte | 7,50 bis 15,— DM |
| 9. für eine ärztlich angeordnete Tagwache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) für jede angefangene Stunde an Sonn- und Feiertagen oder für eine Nachtwache das Doppelte | 5,50 bis 8,— DM |
| 10. für eine Raterteilung | |
| a) durch Fernsprecher | 4,50 bis 6,50 DM |
| b) in der Wohnung der Hebamme bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen das Doppelte | 6,50 bis 8,— DM |
| 11. für jede Untersuchung vor der Geburt in der Wohnung der Hebamme | 10,50 bis 21,— DM |
| 12. für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch | 4,50 bis 6,50 DM |
| 13. für die Ausstellung eines Stillscheines einschließlich Kontrolle der Stillprobe . . . | 4,50 bis 6,50 DM |
| 14. für die Anmeldung eines Geburtsfalles beim Standesamt | 4,— bis 8,— DM |
| 15. für die auf Anordnung eines Arztes durchgeführte Unterweisung zur Geburtsvorbereitung | |
| für jede Schwangere pro Unterrichtsstunde (60 Minuten) | |
| a) bei Gruppenunterweisungen | 8,— bis 12,— DM |
| b) bei Einzelunterweisung . . | 16,— bis 24,— DM |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1972

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Figgen

— GV. NW. 1972 S. 402.

600

Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Bielefeld

Vom 4. Dezember 1972

Auf Grund des § 17 Abs. 1 und 2 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zur Regelung zentraler Zuständigkeiten in der Steuerverwaltung vom 29. Februar 1972 (GV. NW. S. 35) wird verordnet:

I. Örtliche Zuständigkeiten

§ 1

Das Finanzamt Bielefeld-Stadt erhält die Bezeichnung Bielefeld-Innenstadt, das Finanzamt Bielefeld-Land die Bezeichnung Bielefeld-Außenstadt.

§ 2

Das Finanzamt Bielefeld-Innenstadt umfaßt das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284).

§ 3

Das Finanzamt Bielefeld-Außenstadt umfaßt das Gebiet der durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld vom 24. Oktober 1972 (GV. NW. S. 284) in die kreisfreie Stadt Bielefeld eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteile sowie der Städte Borgholzhausen, Halle, Versmold und Werther und der Gemeinden Holte-Stukenbrock und Steinhagen des Kreises Gütersloh.

§ 4

Das Finanzamt Wiedenbrück umfaßt das Gebiet der Städte Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg und der Gemeinden Herzebrock, Langenberg und Verl des Kreises Gütersloh.

§ 5

Das Finanzamt Warendorf umfaßt das Gebiet des Kreises Warendorf sowie der Stadt Harsewinkel des Kreises Gütersloh.

§ 6

Das Finanzamt Herford umfaßt das Gebiet der Städte Enger, Herford, Spenge und Vlotho und der Gemeinde Hiddenhausen des Kreises Herford.

§ 7

Das Finanzamt Bünde umfaßt das Gebiet der Städte Bünde und Löhne und der Gemeinden Kirchlengern und Rodinghausen des Kreises Herford.

§ 8

Das Finanzamt Lübbecke umfaßt das Gebiet der Städte Espelkamp, Lübbecke, Preußisch Oldendorf und Rahden

und der Gemeinden Hüllhorst und Stemwede des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 9

Das Finanzamt Minden umfaßt das Gebiet der Städte Bad Oeynhausen, Minden, Petershagen und Porta Westfalica und der Gemeinde Hille des Kreises Minden-Lübbecke.

§ 10

Das Finanzamt Lemgo umfaßt das Gebiet der Städte Lemgo und Barntrup und der Gemeinden Dörentrup, Extertal und Kalletal des Kreises Lippe.

§ 11

Das Finanzamt Detmold umfaßt das Gebiet der Städte Bad Salzuflen, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Lügde, Oerlinghausen und Schieder-Schwalenberg und der Gemeinden Augustdorf, Leopoldshöhe und Schlangen des Kreises Lippe.

II. Änderung von erweiterten Zuständigkeiten

§ 12

Für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer ist zuständig

1. für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld das Finanzamt Bielefeld-Innenstadt,
2. für das Gebiet des Kreises Gütersloh das Finanzamt Wiedenbrück,
3. für das Gebiet des Kreises Minden-Lübbecke das Finanzamt Minden,
4. für das Gebiet des Kreises Herford das Finanzamt Herford,
5. für das Gebiet des Kreises Lippe das Finanzamt Detmold.

§ 13

Abweichend von § 12 verbleibt die Zuständigkeit für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die im Neugliederungsraum Bielefeld vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits zugelassen sind, bei dem bisher zuständigen Finanzamt, bis diesen Fahrzeugen ein neues Kraftfahrzeugkennzeichen zugeteilt wird.

§ 14

Die Verwaltung der Erbschaftsteuer für den Bezirk des Finanzamts Wiedenbrück wird vom Finanzamt Münster-Land auf das Finanzamt Detmold übertragen.

§ 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1972

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wert z

— GV. NW. 1972 S. 403.

7842

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft

Vom 4. Dezember 1972

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBl. I S. 635), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1972 (GV. NW. S. 171), werden die Worte „vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1972“ durch die Worte „vom 1. Januar 1973 bis zum 31. Dezember 1973“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1972

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

D e n e k e

— GV. NW. 1972 S. 404.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseltiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.